SKV setzt Lohngleichheit durch

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **42 (1986)**

Heft 2

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-845031

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

SKV setzt Lohngleichheit durch

Wie wir der "Schweizerischen Kaufmännischen Zeitung" Nr. 7/86 entnehmen, half der Schweizerische Kaufmännische Verein (SKV) einer Reisebüroangestellten, ihren Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit erfolgreich durchzusetzen. Das Blatt schreibt:

(Py) Dass die Verwirklichung der Lohngleichheit in der Praxis nach wie vor auf Widerstand stösst, zeigt das folgende Beispiel: Frau Meissen* arbeitet seit mehreren Jahren in einem Reisebüro. Während all dieser Zeit erledigte sie weitgehend dieselben Arbeiten wie ihr Kollege, Herr Erni* (* Name geändert). Einziger Schönheitsfehler: Herr Erni verdiente stets deutlich mehr als Frau Meissen. Für Frau Meissen war dies eine klare Verletzung des verfassungsmässigen Grundsatzes "Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit von Mann und Frau", die sie nicht länger akzeptieren wollte. Sie gelangte deswegen an ihren Vorgesetzten. Dieser erhöhte daraufhin den Lohn von Frau Meissen, wobei sie wegen der geringeren Anzahl Dienstjahre etwas weniger erhielt als Herr Erni. Der Vorgesetzte bestätigte, dass die Arbeit von Frau Meissen gleichwertig sei. Anders sah man es am Hauptsitz der Firma; die Lohnerhöhung musste rückgängig gemacht werden. Frau Meissen schaltete eine Rechtsanwältin ein, doch auch sie konnte beim Arbeitgeber nichts bewirken; es blieb bei einem kategorischen Nein.

Frau Meissen stand nun vor dem Dilemma, die Sache auf sich beruhen zu lassen oder einen teuren und ungewissen Prozess auf sich zu nehmen. So wandte sie sich an den SKV.

Jahrelang hatte sich der SKV für den gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit eingesetzt. Dieser vom Volk schliesslich 1981 gutgeheissene Grundsatz darf aber nicht toter Buchstabe bleiben. Leider war im Fall von Frau Meissen wegen der Karenzfrist keine Abwicklung über die Rechtsschutzversicherung möglich. Dank einer Kostengutsprache durch die SKV selbst konnte dennoch die erste Prozessrunde eingeläutet werden.

Vor Gericht musste der Arbeitgeber einsehen, dass sein Standpunkt rechtlich nicht geschützt werden würde, und so einigte man sich auf einen Vergleich: Frau Meissen erhält den gleichen Lohn wie Herr Erni. Zudem zahlt ihr der Arbeitgeber ca. 12 000 Franken rückwirkend für die vergangene lohnmässige Benachteiligung sowie 2 500 Franken Prozessentschädigung.

Fazit: Auch heute - nach fünf Jahren gleicher Rechte für Mann und Frau - ist die Verwirklichung der Lohngleichheit oft schwierig und mühsam. Deswegen die Flinte zum voraus ins Korn zu werfen, besteht - wie das Beispiel von Frau Meissen zeigt - kein Anlass.

Redaktionsschluss dieser Ausgabe war am 25. Juli